
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 12.07.2012

Nr. 40

Evaluationsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.07.2012

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Basis der Evaluation
- § 5 Häufigkeit von Evaluationen
- § 6 Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen
- § 7 Erhebung und Übermittlung der Daten der zu befragenden Personen
- § 8 Weitergabe von Evaluationsergebnissen
- § 9 Speicherung von Evaluationsergebnissen
- § 10 Weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Die Fachbereiche und die School of Education können ergänzende Regelungen treffen.
- (3) Evaluationen in Kooperation mit Partnern außerhalb der Bergischen Universität sowie bedarfsgemäße weitere Evaluationen von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Weiterbildungsangeboten bleiben unberührt. Sie sind entsprechend den Regelungen dieser Ordnung durchzuführen.
- (4) Näheres zum Evaluationsverfahren legt das Rektorat durch eine Leitlinie fest.

§ 2

Ziel der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der systematischen Analyse und Sicherung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Evaluation schafft eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung.
Sie dient insbesondere
 1. der systematischen Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Weiterbildungsangeboten,
 2. der Förderung des Austausches zwischen Lehrenden und Lernenden,
 3. der Förderung der Kommunikation innerhalb der Fachbereiche und zwischen den Fachbereichen, der School of Education und den weiteren Einrichtungen der Universität,
 4. zur Begründung und Reflexion von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
 5. der kontinuierlichen Verbesserung der Inhalte und der Organisation der einzelnen Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote,
 6. der systematischen Reflexion über Aspekte der Gleichstellung.
- (2) Ergebnisse der Evaluation dienen auch der internen und externen Rechenschaftslegung. Sie gehen in die Reakkreditierung von Studiengängen ein.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat ist für die Durchführung der Evaluation auf zentraler Ebene verantwortlich.
- (2) Die Dekaninnen und die Dekane sind für die Durchführung der Evaluation in den Fachbereichen verantwortlich. Die bzw. der Vorsitzende des Rates der School of Education sowie die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Studienausschusses sind für die Durchführung der Evaluation in den von ihnen verantworteten Bereichen der School of Education verantwortlich.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen und Zentren sind für die Durchführung der Evaluation in ihren Einrichtungen verantwortlich.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.
- (5) Ehemalige Mitglieder und Angehörige nehmen auf freiwilliger Basis an der Evaluation teil.

§ 4

Basis der Evaluation

- (1) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote basiert auf der Erhebung von Kennzahlen und Einschätzungen.
- (2) Wesentliches Element der Evaluation sind die Befragungen von Studierenden sowie von Absolventinnen und Absolventen. In Befragungen werden die Studierenden einer Lehrveranstaltung bzw. eines Studiengangs zu Qualität von Inhalten und Organisation einzelner Lehrveranstaltungen bzw. ganzer Studiengänge und zu den Angeboten der Universität als Ganzes befragt. In Absolventenbefragungen werden die Absolventinnen und Absolventen der Universität zu verschiedenen Zeitpunkten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu ihrem Einstieg in den Beruf und einer rückblickenden Bewertung ihres Studiums befragt.
- (3) Die Befragungen erfolgen elektronisch oder in Papierform. Bei einer Befragung in Papierform werden die Papieroriginale elektronisch erfasst.
 1. In Lehrveranstaltungen setzen Lehrende zur Befragung Standardfragebögen ein, die bedarfsgerecht erweitert werden können. Die Fragebögen werden von zentraler Stelle bereitgestellt. Die Auszählung erfolgt zentral. Die Auszählungen werden in aggregierter Form über die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung zurückgemeldet und in der Regel gemeinsam erörtert.

2. In Befragungen zu Studiengängen und zu den Angeboten der Universität als Ganzes werden die Studierenden mittels eines Standardfragebogens befragt. Die Befragung wird von zentraler Stelle in Benehmen mit den Fachbereichen durchgeführt. Die Auszählungen werden in aggregierter Form universitätsintern veröffentlicht.
3. In Befragungen der Absolventinnen und Absolventen der Universität werden – nach individueller Einwilligung – Fragebögen eingesetzt, die in Abstimmung mit anderen Universitäten entwickelt werden können. Die Auszählungen werden in aggregierter Form universitätsintern veröffentlicht.
- (4) Bei der Befragung von Personen ist zu kennzeichnen, ob die Daten in anonymisierter Form oder transparent erhoben werden. Personenbezogene Daten, in denen Personenmerkmale mit der Haltung, Einstellung oder Meinung von Personen verknüpft erhoben werden, sind grundsätzlich in anonymisierter Form zu erheben.
- (5) Das Rektorat stellt den Fachbereichen und der School of Education für die Evaluation von Studiengängen Studierendenstatistiken und Kennzahlen zum Studienerfolg zur Verfügung.

§ 5

Häufigkeit von Evaluationen

- (1) Die Evaluation erfolgt regelmäßig. Lehrende sind verpflichtet, jedes Semester in der Regel eine Lehrveranstaltung zu evaluieren. Die Evaluation von Studiengängen findet in der Regel alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf in Vorbereitung einer Reakkreditierung statt.
- (2) Die Befragung eines gleichen oder sehr ähnlichen Personenkreises zu dem gleichen oder sehr ähnlichen Evaluationsgegenstand darf frühestens dann wiederholt werden, wenn die vorangegangene Befragung vollständig abgeschlossen ist.

§ 6

Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen

- (1) Die Entwicklung der individuellen Lehrqualität erfolgt in der Verantwortung der einzelnen Lehrenden auf Grund der Rückmeldungen der Studierenden, der weiteren Reflexion der Evaluationsergebnisse, der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten sowie der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in den konkreten Lehrsituation.
- (2) Die Räte der Fachbereiche, der Rat sowie der Gemeinsame Studienausschuss der School of Education richten durch Wahl für die Evaluation von Studiengängen zeitlich befristete Evaluationskommissionen ein. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus jeweils mindestens 3 Vertreterinnen und Vertretern der am Studienangebot beteiligten Lehrkräfte (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und der Studierenden zusammen. Abweichend hiervon können die Ordnungen der Fachbereiche bzw. der School of Education vorsehen, dass die Aufgaben der Evaluationskommissionen durch die Qualitätsverbesserungskommissionen nach § 4 Studiumsqualitätsgesetz wahrgenommen werden.
- (3) Die Evaluationskommissionen erarbeiten Vorschläge zur Weiterentwicklung von Studienangeboten als Reflexion der Befragungsauszahlungen nach § 4 Abs. 2, der Kennzahlen, eventueller weiterer Befragungen und Untersuchungen und weiterer Anregungen und Stellungnahmen der Lehrenden und Lernenden des jeweiligen Studienganges und machen diese Vorschläge den für die Durchführung der Evaluation nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 jeweils Zuständigen zur Weiterleitung an die für die Sicherung der Qualität zuständigen Organen und Gremien zugänglich. Im Rahmen von Planungsgesprächen mit dem Rektorat werden die bereichsspezifischen Planungen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität des Studiums mit den strategischen Gesamtplanungen der Universität abgestimmt und fixiert.
- (4) Die Ergebnisse der Programmakkreditierung gehen im Sinne einer externen Evaluation in die Weiterentwicklung der Qualität von Studiengängen ein.

§ 7

Erhebung und Übermittlung der Daten der zu befragenden Personen

- (1) Zur Erfüllung der rechtmäßigen Zwecke dieser Ordnung werden im Einzelnen folgende Daten erhoben:
 - a) Kontaktdaten Dozenten: Name, E-Mail-Adresse, Dienstraum und Fachbereich/Einrichtung der Lehrenden sowie Name, Art und Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung,
 - b) Kontaktdaten Studierende: Name, Anrede, Anschrift, Matrikelnummer, angestrebter Abschluss, belegte Fächer, Fachsemester und E-Mail-Adresse
 - c) Kontaktdaten Absolventen: Name, Anrede, Anschrift, E-Mail-Adresse, erreichter Abschluss, Prüfungssemester, belegte Fächer und benötigte Fachsemesterzahl.
- (2) Soweit zur Durchführung der Evaluation (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden.
- (3) Eine Löschung der Daten ist vorgesehen innerhalb folgender Fristen:
 - a) Kontaktdaten Dozenten: ein Jahr nach Abschluss der Befragung,
 - b) Kontaktdaten Studierende: sofort nach Abschluss der Befragung und
 - c) Kontaktdaten Absolventen: sofort nach dem Abschluss der Befragung; bei Zustimmung zur weitergehenden Datenarchivierung durch die Befragten zehn Jahre nach Studienabschluss (zum Zwecke von Längsschnittbetrachtungen erfolgt eine Befragung mehrmals).
- (4) Erfolgt eine Befragung in anonymisierter Form, so sind erstens vor der Durchführung der Befragung alle personenbezogenen Angaben, die nicht für die Ansprache des Personenkreises erforderlich sind, vollständig und nichtwiederherstellbar zu löschen und zweitens die erhobenen und gespeicherten Daten zu Beginn der Weiterverarbeitung zu anonymisieren.

§ 8

Weitergabe von Evaluationsergebnissen

- (1) Daten und Ergebnisse, die befragten Personen zugeordnet werden können, dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen weitergegeben werden.
- (2) Die Weitergabe von Evaluationsergebnissen ist von der Person, die die Daten weitergibt, nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen ist eine spezielle Form der Weitergabe. Werden personenbezogene Daten und Ergebnisse im Zuge der Evaluation gewonnen, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (4) Beim Erhalt von personenbezogenen Daten und Ergebnissen, die im Rahmen einer Evaluation gewonnen werden, ist die Herkunft der Daten mit Angabe des Datums der Befragung, des Verantwortlichen und ggf. der Person, die diese Daten weitergeleitet hat, nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 9

Speicherung von Evaluationsergebnissen

Die Ergebnisse von Evaluationen sind – zur Qualitätssicherung – samt der zugehörigen Dokumentation, auf welchen Daten die Ergebnisse gründen, für wenigstens 5 Jahre aufzubewahren. Anschließend können diese Daten gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind spätestens nach 7 Jahren nichtwiederherstellbar zu löschen. Evaluationsergebnisse, die einen Rückschluss auf Personen zulassen, sind spätestens 7 Jahre nach dem frühesten Erhebungszeitpunkt der zu Grunde gelegten nicht anonymisierten Daten nichtwiederherstellbar zu löschen.

§ 10

Weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.
- (2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 4 erhoben oder gewonnen worden sind, dürfen ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet werden.
- (3) Bei Befragungen in Papierform sind die Papieroriginale nach der Aufbereitung (z.B. Texterfassung handschriftlicher Angaben, Bereinigung von Erfassungsfehlern) unverzüglich zu vernichten. Bei elektronisch durchgeführten Befragungen ist generell auf Protokollierungen, auch von nur unvollständigen IP-Adressen und/oder Zeitstempeln und ggf. Zuordnungen der Antworten zu einer PIN/TAN zu verzichten.
- (4) Eine Nennung von oder Bezugnahme auf Personen im Zusammenhang von Evaluationen gemäß §§ 4 und 6 ist nur zulässig, wenn die betreffenden Personen dazu ihre schriftliche Einwilligung erklären.
- (5) Wird die Durchführung, Auswertung und Weitergabe einer Evaluation an Nichtmitglieder der Universität vergeben, so muss bei der Vergabe sichergestellt werden, dass die Evaluation gemäß dieser Ordnung durchgeführt, ausgewertet und weitergegeben wird.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 23.09.2002 (Amtl. Mittlg.16/ 02) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.07.2012.

Wuppertal, den 12.07.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch